

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 49

Ausgegeben Oppeln, den 2. Dezember 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Beurteilungen Heeresangehöriger zu Reichstagsitzungen, Typenzugnisse des Kettlenvereins für Wasservorlagen, S. 591; Absatz von Gemüsekonserven u. Fajfbohnen, Sammlung für kriegsbeschädigte Akademiker, Belegung der Pfarrel St. Mauritius in Breslau, beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 592; Verlosung für Seehelm Vorkum, ausgeloste schlesf. Rentenbriefe, S. 593; Verkauf von, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken an Heeresangehörige, Schießen von Forstbeamten auf flüchtige Kriegsgefangene, Rechnung des Witwen- u. Waisengelderfonds für Schlesien, Wasserstraßenperrung im Regierungsbezirk Bromberg, S. 594; Verwaltungsergebnis des Landarmenverbandes Schlesien, S. 595 vernichtete schlesf. Rentenbriefe, S. 596; Personalnachrichten, S. 597

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weingorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1093. Beurteilungen nsw. zur Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Reichstags.

Mitglieder des Reichstags, die dem Heer angehören, sind für die Dauer seiner weiteren Tagungen zur Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit zu beurlauben. Ebenso sind Mitglieder des Ausschusses für den Reichshaushalt für dessen Tagungszeit zu beurlauben. Der Zeitpunkt des Zusammentritts des Reichstags und des Ausschusses wird aus der Presse ersichtlich sein.

Mitgliedern der Reichstags steht innerhalb Deutschlands auf Grund ihrer Freikarten die freie Fahrt in der I. Wagenklasse zu.

Auch die dem Heere nicht angehörenden Reichstagsmitglieder sind berechtigt, zur Fahrt nach Berlin und zurück in die Heimat die für Militärtransporte bestimmten Eisenbahnzüge zu benutzen.

Berlin, den 12. November 1916.

Reichsministerium.

1094. Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1916 (SMBL. S. 389) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Kettlenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter Nr. 67. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Steig, mit Datum vom 12. April 1916. Be-

zeichnung: „Hochdruck-Wasservorlage mit Sicherheitsfach“.

Nr. 68. Firma Peter Görres in Frankfurt a/M., Süd, mit Datum vom 8. April 1916.

Nr. 69. Sauerstoff-Fabrik Berlin, G. m. b. H. in Berlin, mit Datum vom 7. Oktober 1916. Bezeichnung: „Triumph“. Die Vorlage ist nur verwendbar für Schweißbrenner bis zu Leistungen von 10 m Blechstärke.

Ferner ist der Firma Autogenwerk Sirtus G. m. b. H. in Düsseldorf gestattet worden, ihre durch andere Anordnung des Wasserhandhahns und des Gasabganges abgeänderte Wasservorlage „Perfect“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 11 geprüfte Wasservorlage — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBL. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Berlin W. 9, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen hin, daß Zeichnungen der Wasservorlagen im Bedarfsfalle von den in Betracht kommenden Firmen anzufordern sind.

Oppeln, den 23. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1095. Auf Grund der Verordnung vom 5. August d. J. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Fabrikbohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zurzeit der Versand frei gegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabrikanien darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Verordnung vom 5. August d. J. wird ausdrücklich hingewiesen.

Braunschweig, den 8. November 1916.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1096. Auf den Antrag vom 11. November 1916 erteile ich dem hiesigen Ortsausschuß des Akademischen Hilfsbundes auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der

1098. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

Nr.	Bezeichnung der Karte	Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers.
422-428 (Aus den Kriegsgeboten der Hausfrau)		
422	Roche mit Gas	} Albert Fink, Berlin W. 8, Friedrichstraße 74.
423	Halte Dich an Milch und Käse	
424	Ich nicht mehr als nötig	
425	Spare Deine Butter, Dein Fett	
426	Ich mehr Gemüse und Obst	
427	Ich war nie ein Seifenfreund — es geht auch ohne Seife	
428	Fleischloser Tag — das ist mir zu — u viel	
429	Erwünscht und Gefangen, Seriennummer 162 1-8	
1360	„Das rätselhafte Gitterfenster“ oder „Wann naht der Friede?“	
1398	Abgestürztes Zummelmannsflugzeug (Entwurf).	
1443	Bildbild-Entwürfe mit Ansichten von La Vasse.	} E. Pinkau u. Co., Leipzig. Otto Zunkeller im Felde. H. Thaus, Verlag Leipzig. E. Pinkau u. Co., Leipzig. E. Garte, Leipzig. E. Pinkau u. Co., Leipzig. Haus und Wöhle, Leipzig.
1447	Zeichen-Nachweis für Heerespflichtige.	
1449	Bildbild-Entwürfe: Fliegerabwehr und Laufgraben.	
1471	Folge von 6 Friedenskarten (Heimkehr der Krieger).	
1511	Nr. A 495 (Böhmisches Feld-Jägerbataillon).	
1569	Bildbildentwürfe: Genin, Bis. en-Artois, Zitadelle Peronne.	
1001	Steindruck in Frankreich mit Untersänden.	
<p>Ferner: Postkarten der Firma A. Sala, Berlin, die die Notstandsverordnungen der Regierung ins lächerliche ziehen. Oppeln, den 24. November 1916.</p>		

Der Regierungspräsident.

Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zunächst bis Ende März 1917 die Genehmigung, zur Unterstützung kriegsbeschädigter Akademiker eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß akademische Kreise unter Ueberführung der Sitzungen des Ortsausschusses zum Beitritt als Mitglieder und zur Stiftung von Beiträgen aufgefordert werden.
Breslau I, den 18. November 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
An den Vorsitzenden des Ortsausschusses Breslau des Akademischen Hilfsbundes, S. Magnifizenz den Herrn Universitäts-Rektor, Hier.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1097. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei St. Mauritius in Breslau ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 23. November 1916.
Der Regierungspräsident.

1099. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 der Abteilung X des Volkshilfskassenvereins vom Roten Kreuz, Seehelm für Unteroffizierfrauen und -Kinder, G. V. in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, für den Bau und die Einrichtung eines neuen Seehelms auf Vorkum eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 600 000 M. und einem Reinertrage von 200 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung am 1. und 2. Juni 1917 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 28. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1074. Auffündigung von ausgelosten 4^{0/0} und 3^{1/2}^{0/0} Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4^{0/0} Rentenbriefe.

112 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.)

Nr. 192. 483. 1367. 1456. 1471. 1498. 1671.
2045. 2697. 3456. 4012. 4340. 4756. 4820. 4957.
4986. 5227. 5267. 5361. 5853. 6947. 7173. 7742.
7985. 7996. 8090. 8151. 8329. 8460. 8760. 9263.
9614. 9993. 10111. 10115. 10403. 10569. 11442.
11542. 12429. 12823. 12863. 12959. 13167.
13559. 13575. 13591. 13659. 13869. 14103.
14546. 14600. 14991. 15073. 15273. 15507.
16319. 16493. 16889. 16898. 17015. 17796.
17942. 18422. 18547. 18602. 18764. 18933.
19254. 19345. 19374. 19408. 19523. 19893.
20442. 20599. 20692. 20950. 21249. 21395.
21762. 21938. 22439. 22774. 23063. 23335.
23801. 24396. 24556. 25230. 25543. 26104.
26349. 26494. 26554. 27301. 27586. 27594.
27678. 27929. 28352. 28478. 28548. 28841.
28930. 28962. 29011. 29249. 29348. 29351.
29394. 29416.

29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.)

Nr. 120. 186. 396. 592. 754. 871. 1127.

1198. 1263. 1294. 1639. 1822. 2270. 2405. 2572.
3175. 3558. 3601. 4683. 4876. 5264. 5645. 5715.
6166. 6316. 6729. 7105. 7201. 7430.

119 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.)

Nr. 145. 217. 453. 999. 1505. 1905. 1970.
3513. 4104. 4951. 5243. 6055. 6078. 6145. 6158.
6357. 7301. 7479. 7576. 7723. 7792. 7957. 8120.
8162. 8214. 8352. 9030. 9152. 9355. 9675. 9895.
10241. 10401. 10640. 10853. 11393. 11440.
11471. 11965. 11997. 12035. 12333. 12557.
12637. 13197. 13470. 13798. 13888. 14164.
14309. 14828. 15056. 15206. 16615. 16906.
17070. 17471. 17542. 17791. 17835. 18010.
18313. 18344. 18357. 18421. 19045. 19241.
19948. 20111. 20332. 21279. 21458. 21566.
21651. 22223. 22446. 22524. 22771. 22986.
23079. 23126. 23256. 23290. 23542. 23928.
24219. 24517. 24558. 25465. 25559. 25588.
25776. 25801. 25915. 26284. 26577. 26580.
26756. 27085. 27153. 27154. 27227. 27370.
27420. 27427. 27444. 27579. 27590. 27602.
27659. 27679. 27701. 27720. 27750. 27755.
27762. 27807. 27830. 27849.

95 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)

Nr. 181. 485. 1092. 1153. 1256. 1376. 1391.
1807. 1950. 2195. 2321. 2505. 2665. 3328. 3482.
4130. 4385. 4555. 5506. 5639. 5965. 6236. 6892.
7019. 7151. 7710. 7852. 8262. 8561. 8744. 8873.
9550. 10160. 10217. 10299. 10374. 10421.
10593. 10686. 10747. 10920. 11008. 11641.
12081. 12254. 12423. 12511. 13502. 13850.
13928. 14086. 14271. 14417. 14651. 14785.
15036. 15107. 15699. 15855. 15955. 15983.
16108. 16293. 16302. 16371. 16602. 16929.
16974. 17119. 17261. 17561. 17798. 17947.
18101. 18210. 18651. 18694. 18708. 18925.
18933. 19334. 19393. 19408. 19678. 19714.
19940. 20259. 20670. 21271. 21445. 21470.
21558. 21631. 21673. 21720.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 M. Nr. 91.

5 Stück Lit. CC. zu 300 M. Nr. 68. 112. 117.
128. 181.

2 Stück Lit. DD. zu 75 M. Nr. 13. 22.

II. 3^{1/2}^{0/0} Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 115. 319. 343.
518,
2 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 108. 123.
19 Stück Lit. N. zu 300 M. Nr. 265. 273. 598.
639. 1008. 1009. 1125. 1146. 1163. 1317.
4 Stück Lit. O. zu 75 M. Nr. 56. 206. 236. 299.
3 Stück Lit. P. zu 30 M. Nr. 74. 83. 125.
1 Stück Lit. T. zu 75 M. Nr. 8.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe vom 1. April 1917 werden Ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins-

Scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankfiliale in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der königlichen Eechandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 6 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinsscheine Reihe 1 Nr. 11 bis 16**, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 4 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T. nur der **Erneuerungsschein** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien und Posen.

1100. Anordnung. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1915 — IV a Nr. 133875 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) folgendes:

§ 1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche ungewisselhaft erkennbar sind oder sich als solche ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausländischen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

§ 2. Bumiederhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann

auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3 Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

1101. Verordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 461) bestimme ich:

Die zu Polizeibeamteten bestellten Forstbeamten und Forstangestellten sind befugt, auf Kriegsgefangene (Militär- und Zivil-), die sich der Gefangenschaft durch die Flucht entziehen wollen, nach einmaligem vorherigen Anruf zu schießen.

Die gleiche Befugnis haben diejenigen Polizeibeamteten, welche von ihren Vorgesetzten besonders dazu bestimmt werden.

Breslau, den 16. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

1102. Auszug
aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der ihm angeschlossenen Korporationen für 1915,

Einnahme:

I. Witwen- und Waisengeldbeiträge	
1. vom Provinzial- und Landarmenverbande	218 629,26 Mk.
2. von 50 Kreisverbänden	83 375,11 "
3. " 68 Stadtgemeinden	101 577,66 "
4. " 37 Amtsbezirken	23 144,95 "
5. " 25 Landgemeinden	21 417,93 "
6. " 22 anderen Korporationen	123 636,60 "
	<hr/>
	571 781,51 Mk.
II. Zinsen	232 086,04 "
III. Kursgewinn	6 262,50 "
	<hr/>
	Einnahme 810 130,05 Mk.

Ausgabe:

I. Witwen- und Waisengelder 345 244,81 Mk.	
II. Andere Kosten 19,55 "	345 264,36 "
	<hr/>
	Rechreinnahme: 464 865,69 Mk.
Das Ende März 1915 verbliebene Vermögen von	5 814 526,30 "
hat sich demnach erhöht auf	6 279 391,99 Mk.
	<hr/>
	Breslau, den 18. November 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

1103. Zur Ausführung dringender Instandsetzungsarbeiten und haulticher Einrichtungen werden die Wassertrassen des Regierungsbezirks Bromberg, und zwar die untere Bräse, der Bromberger Kanal, die untere Rege bis zur Tragemündung und die obere Rege in der Zeit vom 23. Dezember 1916 abends bis einschließlic 28. Februar 1917 für die Schifffahrt und Fischerei gesperrt werden.

Bromberg, den 23. November 1916.

Der Regierungspräsident.

1104. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1915 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesefsammlung Seite 345).

A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:

1. dauernd

- a) in Ortsgemeinden
 b) in dem Landarmenhanse zu Schweidnitz .
 c) in anderen Rettungsanstalten und Rettungshäusern
 d) in anderen Landarmenverbandsbezirken bzw. in Bundesstaaten und im Auslande
 e) auf Grund des Gesefes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.

2. vorübergehend

zusammen

B. In dem Landarmenhanse zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden verpflegt in ganzen

männlich im Alter				weiblich im Alter				Hauptsumme
bis	über		zu-	bis	über		zu-	
14	14 b. 60	60	sam-	14	14 b. 60	60	sam-	
Jahre				Jahre				
616	117	90	823	702	547	362	1611	2434
—	58	67	125	—	41	12	53	178
169	18	21	208	146	28	28	202	410
62	15	41	118	56	78	129	263	381
—	—	—	—	—	—	—	—	10135
—	—	—	—	—	—	—	—	2322
847	208	219	1274	904	694	531	2129	15860
—	4	1	5	—	2	2	4	9
847	212	220	1279	904	696	533	2133	15869

Für Landarme sind verausgabt worden:

- a) an dauernden Unterstfütungen: 279 676,23 M.
 b) an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstfütungen: 115 985,10 M.
 zusammen: 395 661,33 M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstfütungen mußte im Berichtsjahre des Krieges wegen vorübergehend eingestellt werden.

Die auf Grund des Gesefes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesefes zum Reichsgesef über den Unterstfütungswohnstz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen u. säumigen Nährpstfütigen des Landarmenverbandes sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhanse zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesefes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen 4 922 654,21 M.
 Insgesamt.

Hierauf wurden nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreisverbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landeshauptkasse gezahlt 2 829 078,63 M.
 Es sind demnach von dem Landarmenverbände zugeschoffen worden 2 093 575,58 M.

An Beihilfen sind den unvermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesefes vom 8. März 1871 gezahlt 14 874,19 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen

- a) für die in dem Landarmenhanse untergebrachten Landarmen 76 822,07 M.
 und abzüglich der eigenen Einnahmen von 36 966,58 M. 39 855,49 M.
 b) für die Korrigenden 431 920,08 M.
 und abzüglich der eigenen Einnahmen von 265 960,97 M. 165 959,11 M.

zusammen: 205 814,60 M.

Ueberhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbande obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. Für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt	395 661,33 M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	2 093 575,58 M.
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände	14 874,19 M.
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	205 814,60 M.
	zusammen 2 709 925,70 M.

Zur Deckung des laut Stats auf 2 903 700 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1915 sind bei Kapitel 9 der Einnahme des Stats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1915 = 7,64 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerfolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betragen im Berichtsjahre 3 047 682,11 M.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 713 857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1915 = 39 909 632,16 M.

Von den im Jahre 1915 gestellten **Anträgen auf Erwürdigung fortlaufender Unterstützungen** wurden 136 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1915 von 11 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: abgelehnt: 9, bewilligt: 2.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1915 92 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshaus zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1915	963
Zu Kaufe des Berichtsjahres traten hinzu:	644
Davon gingen ab:	848
Ende März 1916 verblieben daher noch im Bestande	759

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1916:

Activa:

1. Kassenbestand	
a) bar	2 261 163,80 M.
b) Effekten	1 743 600,— M.
2. Hypothekarische Forderungen	1 155 639,67 M.
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	597 025,97 M.
4. Vorschüsse unverzinsliche	5 000,— M.
5. Hinsenreste	26 227,57 M.
6. Depositen	—
	zusammen Activa 5 788 657,01 M.

Passiva:

1. Reste	
a) Anlehnginsen	1 506,52 M.
b) Depositen	182,70 M.
c) Anhalt Schweidnitz	11 131,93 M.
d) Sinnliche Ausgaben	4 193,01 M.
2. Von den zum Zwecke der Errichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen der auf die Freiburger Anstalt entfallende Anteil mit dem Restbetrage von	160 700,— M.
	zusammen Passiva 177 714,16 M.

Das reine Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach 5 610 942,85 M.

Breslau, den 4. Oktober 1916.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.

1105. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 17. November 1916.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzialverwaltung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenkasse eingelösten Renten-

Briefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4^o/_o Rentenbriefe.

112	Stück	Lit. A	zu 3000 M.	. . .	336000 M.	
29	"	" B	1500 M.	. . .	43500 M.	
112	"	" C	300 M.	. . .	33600 M.	
87	"	" D	75 M.	. . .	6525 M.	419625 M.
1	"	" BB	1500 M.	. . .	1500 M.	
6	"	" CC	300 M.	. . .	1800 M.	
3	"	" DD	75 M.	. . .	225 M.	
4	"	" HH	300 M.	. . .	1200 M.	
4	"	" JJ	75 M.	. . .	300 M.	5025 M.
358 Stück						424650 M.

II. 3¹/₂^o/_o Rentenbriefe.

8	Stück	Lit. F	zu 3000 M.	. . .	24000 M.	
1	"	" G	1500 M.	. . .	1500 M.	
7	"	" H	300 M.	. . .	2100 M.	
2	"	" J	75 M.	. . .	150 M.	
1	"	" K	30 M.	. . .	30 M.	27780 M.
4	"	" L	3000 M.	. . .	12000 M.	
1	"	" M	1500 M.	. . .	1500 M.	
9	"	" N	300 M.	. . .	2700 M.	
6	"	" O	75 M.	. . .	450 M.	
4	"	" P	30 M.	. . .	120 M.	16770 M.
43 Stück						469200 M.

zus. 401 Stück im Werte von 469200 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

G. v. Lettenborn. u. Willers, Notar.
 v. Eichborn. G. v. Lettenborn. u. Willers, Notar.
 (L. S.) G. v. Lettenborn. u. Willers, Notar.
 Korb. Kuchhuhn. Kuhls.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
 Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

1106. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln. Verliehen:

Das Verdienstkreuz in Gold:
 dem Oberbahnassistenten a. D. Runze in Kreuzburg OS.;

das Verdienstkreuz in Silber:
 den Eisenbahnlokomotivführern Lindner in Beuthen OS. und Pöhner in Kreuzburg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:
 den Eisenbahnschaffnern a. D. Fleischer in Tarnowitz, Thamm in Kreuzburg OS., den Eisenbahnweichenstellern a. D. Kalitta in Hindenburg OS., Kwadnot in Tarnowitz, dem Eisenbahnstationsschaffner a. D. Ritsch in Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze:
 dem Bahnunterhaltungsarbeiter Mieschwich in Krasschrow, Kreis Oppeln;

die Rote Kreuz-Medaille II. Klasse:
 dem Apothekenbesitzer Karl Winter in Ratscher, der Frau Geheimen Regierungsrat Dianka von Alten, geb. Schneider in Groß Strehlitz, der Frau Kommerzienrat Elisabeth Hochgesand, geb. Römheld in Hindenburg OS., der Frau Landrat Geheimen Regierungsrat Viktoria Thilo, geb. Stoebe, in Grottkau, der Frau Baronin Helene von Thielmann, geb. Gräfin Bähler, in Jakobsdorf.

die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse:
 dem Ersten Bürgermeister Dr. Albert Franke in Reisse, dem Bürgermeister Reinhold Freyhufe in Oberglogau, dem Kreisrechnungsdirektor Paul Janitschowsky in Lublitz, dem Bürgermeister Paul Lange in Neustadt OS., dem Landrat Max von Ruperti in Pleß OS., dem Bürgermeister Fritz Schroeter in Saurahütte, Landkreis Rattowitz, dem Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Johannes Tracinski in Beuthen OS., dem Land-

rat Dr. Erwin Trappenberg in Deutſchen OS., der Frau Hüttendirektor Elſriede Amende, geb. Gaebler, in Hohenlinde, der Frau Poſtagent Anna Kulich, geb. Hellmann in Alt Zrottkau, der Frau Direktor Bertha Böhm, geb. Pollack, in Zaborze, Kreis Hindenburg OS., der Frau Geheimregerungs- und Gewerberat Anna Böhmner, geb. Schürmann in Oppeln, der Frau Helene Brieger, geb. Jacobi in Koſel, der Frau Generalleutnant Margarete Chales de Beaulieu, geb. von Bergemann, in Meiſſe, der Frau Amtsvorſteher Julie Eych, geb. Kalus, in Mikulſchütz, der Frau Schulrat Olga Eychan, geb. Kontny, Falkenberg OS., der Frau Poſtor Martha Ebiſch, geb. Müller, in Koſtadt OS., der Frau Bandrat Nora von Ellerts, geb. Gröſin Ortolu, in Meiſſe, der Frau Fabrikbeſitzer Käthe Figner, geb. Mau, in Lauenhütte, Kreis Rattowitz, der Frau Fabrikbeſitzer Betty Friebländer, geb. Cohn, in Oppeln, der Frau Bürgermeiſter Ida Friedrich, geb. Blitner, in Deutſchen OS., der Frau Direktor Alara Gebhardt, geb. Scharf, in Rattowitz, dem Fräulein Käthe Gröbe, in Kreuzburg, der Frau Al'ce Hering, geb. Pfeiffer, in Poſſowoto, der Frau Bürgermeiſter Maria Heuſer, geb. Schweizer, in Myſlowitz, Kreis Rattowitz, der Frau Fabrikbeſitzer Anna Holz, geb. Dollberg, in Rattowitz, der Frau Bankdirektor a. D. Geheimregerungsrat Gertrud Kapuſte, geb. John, in Gleiwitz, der Frau Bürgermeiſter Hedwig Raſperowſki, geb. Potrz, in Roſenber OS., der Frau Sanitätsrat Paula Kuczora, geb. Kulacypl, in Gleiwitz, der Frau Fabrikbeſitzer Soſie Kuſchnitzki, geb. Winkler, in Gleiwitz, der Frau Landgerichtspräſident Johanna Leuſchner, geb. Rumpff, in Oppeln, der Frau Bergwerksdirektor Hedwig Lütz, geb. Kaduch, in Schleiſenrube, der Frau Regierungſoſſeffor Terna Miſer, geb. Hilger in Hindenburg OS., der Frau Medizinalrat Elſabeth Reumann, geb. Waſchmut, in Leobſchütz, der

Frau Ottilie Peſchke, geb. Voßmann, in Gleiwitz, der Frau Stadtrat Elſe Pieler, geb. Dums, in Rattowitz, der Frau Superintendent Agnes Richter, geb. Buckrüder in Meiſſe, der Frau Rentmeiſter Anna Richter, geb. Fuchs, in Roſenberg, der Frau Kreisſchulinspektor Eleonore Rindorf, geb. Cüppers, in Falkenberg OS., der Frau Fortbildungsſchuldirektor Agnes Scheurich, geb. Koſbab, in Königshütte OS., der Frau Kommerzienrat Luise Schlegelmilch, geb. Polna, in Falkenberg OS., der Frau Oberbergrat Charlotte Schlicht, geb. Hein, in Bielschowitz, Kreis Hindenburg OS., dem Fräulein Maria Schmidt, in Rattowitz, der Frau Kaufmann Hedwig Scholz, geb. Arndt, in Falkenberg OS., der Frau Eisenbahndirektionspräſident Mathilde Steinbiß, geb. Beeremann in Rattowitz, der Frau Bürgermeiſter Elſe Stoppe, geb. Kupfermann, in Biſſchen, der Frau Bandrat Bill Suermontz, geb. Frowein, in Hindenburg OS., der Frau Regierungſoſſefor Iſe Swart, geb. Barthel in Ratibor, der Frau Oberbaurat Hulda Teuſcher, geb. Unglay, in Rattowitz, der Frau Paſtor Helene Voß, geb. Gänzel, in Rattowitz, dem Fräulein Auguſte Waſchmann, in Dittlitz, der Frau Kreisſekretär Dianka Weiß, geb. Rabus, in Larnowitz, der Frau Lehrer Regina Willner, geb. Weiskner, in Rattowitz, der Frau Direktor Dorothea Zavelberg, geb. Hilsmann, in Hohenlohehütte, Kreis Rattowitz, der Frau Stadtrat Thereſe Zimmermann, geb. Friſch, in Rattowitz, der Chriſtel Weiskner, Krankenschwester, in Pleß, der Meta Wallacke, Krankenschwester, in Pleß, der Frau Hüttendirektor Elſabeth Wehowski, geb. Krückeberg, in Siemianowitz.

Bekündigt: die Wahl des Rentners Franz Sobotta in Sohrau OS., als unbeſoldeter Ratſmann für eine mit dem 31. Dezember 1920 abſchließenden Reſtamtſdauer.

Sonderausgabe

zu Stück 49 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 2. Dezember 1916.

1107. In Abänderung der am 1. Juni 1916 festgesetzten Preise seien wir mit Gültigkeit vom 4. Dezember 1916 ab folgende Kälberpreise fest: bis 100 Pfund Lebendgewicht je 50 kg 60 Mk., über 100 bis 150 Pfund Lebendgewicht je 50 kg 80 Mk., über 150 Pfund Lebendgewicht je 50 kg

90 Mk. Die Festsetzung des Lebendgewichts erfolgt am Standort des Tieres unter Abzug von 2%.

Breslau, den 1. Dezember 1916.

Provincial-Fleischstelle.

(Abteilung b Viehhandelsverband.)

2. Sonderausgabe

zu Stück 49 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 6. Dezember 1916.

1108. **Verordnung** über Bestandsaufnahme und Beschlag- nahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung sowie auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetz-Sammlung. S. 451) wird bestimmt:

§ 1. Der 1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, 2. Kakao­masse, 3. Kakaobutter, 4. Kakaopfeffeln, 5. Kakaoschrot, 6. Kakaopulver, 7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haselnkakaο, Bananen­kakaο, Nöhlnkakaο aller Art usw.), 8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse), 9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver), 10. Kakaοabfälle (Kakaοgruß und Kakaοkerne) mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungs­sorte, der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Hamburg I, Mönckebergstr. 31 bis zum 11. 12. 1916 **durch eingeschriebenen Brief** anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 16 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger **unverzüglich nach Empfang** zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als **zehn Kilogramm** von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als **200 Kilogramm** der oben genannten Waren (alle Bestände zusammenge­rechnet) der **Kriegs-Kakao-Gesellschaft** in Hamburg **telegraphisch** seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einzeln, ob dieser sich im eigenen oder

fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, **nach Gewicht in Kilogramm**, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2. Die nach § 1 angezeigten Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3. Wer angezeigte Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetz-Bl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juli 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kafee-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu

10000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marine-Verwaltung stehen.

Breslau, den 4. Dezember 1916.
Der stellv. Kommandierende General.

6

Wer Brotgetreide verfälschert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
